

# RS Vwgh 2003/9/18 2000/06/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2003

## Index

L82000 Bauordnung  
L82007 Bauordnung Tirol  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
BauO Tir 2001 §25 Abs3;  
BauRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2002/06/0001

## Rechtssatz

Dem Nachbarn ist es im Bauverfahren auch infolge der taxativen Aufzählung der Nachbarrechte in § 25 Abs. 3 Tir BauO 2001 verwehrt, die Nichteinhaltung der im Bebauungsplan vorgeschriebenen Geschoßflächendichte geltend zu machen (vgl. das Erkenntnis vom 20. März 2003, Zl. 2001/06/0098). Dasselbe gilt für das behauptete Fehlen einer ausreichenden Zufahrt zum projektgegenständlichen Grundstück.

## Schlagworte

Baurecht Nachbar Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000060015.X08

## Im RIS seit

20.10.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>